

## Hinweise

### zum Antrag auf Ermittlung der individuellen Gebührenstufe

Die Ermittlung der Einkommensverhältnisse erfolgt durch Selbstauskunft der  
Sorgeberechtigten.

Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise ist daher für die richtige Einstufung sehr  
wichtig!

#### **Netto-Einkommen:**

Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsstufe ist das Netto-Einkommen im 3. Monat vor  
Beginn des Kindergartenjahres, somit das Einkommen im Monat Mai. Dies gilt auch für  
Einstufungen, die erst im Laufe eines Kindergartenjahres vorgenommen werden.  
Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Stichtagsregelung. Eine Veränderung der  
Einstufung im lfd. Kindergartenjahr wird nur vorgenommen, wenn sich das maßgebliche  
Einkommen um mindestens 30% nach oben bzw. unten verändert hat.

Lässt sich das Einkommen im Mai nicht bestimmen, oder liegt ein stark schwankendes  
Einkommen vor, so ist der Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate zugrunde  
zulegen.

In der Anlage 1 sind die Einkommensstufen aufgeführt. Anzugeben sind alle Einkünfte der  
gesetzlichen Vertreter sowie der sonstige sorgeberechtigten Personen. **Zum Einkommen  
zählen u.a. auch**

- Unterhaltsleistungen bzw. Unterhaltersatzleistungen
- Arbeitslosengeld I und II,
- Grundsicherungsleistungen,
- Krankengeld,
- Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss,
- Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen sowie
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.

#### **Nicht zum Einkommen zählen**

- Kindergeld,
- Erziehungsgeld,
- Sozialhilfeleistungen,
- Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen
- Einkommensteuer, Kirchensteuer, Krankenversicherungsbeiträge,
- Rentenversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge,
- Pflegeversicherungsbeiträge,
- Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft  
sowie
- alle steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Einkommensteuergesetz (ESTG) mit  
**folgenden Ausnahmen :**

- Nr. 1a (Leistungen aus Kranken- und Unfallversicherung)
- Nr. 2 und 2a (Leistungen nach dem SGB III und entsprechende  
Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz) und
- Nr. 58 (Wohngeld nach Wohngeldgesetz)

Für das auf diese Weise ermittelte (auf voll Euro gerundete!) monatliche Netto-Einkommen  
kreuzen Sie bitte den Bereich an, der unter der für Sie maßgebenden Personenzahl in der  
Tabelle zutrifft.